

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 11 (1845)
Heft: 4

Rubrik: Oldenburg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben die Stände für die Seminarien zu Friedberg und Bensheim und an Unterstützung armer Seminaristen 11450 fl. bewilligt; — dann für die Besoldung der Volksschullehrer 21463 fl. und für Pensionen 7000 fl., zusammen 28463 fl., also 1489 fl. mehr als im Jahr zuvor. Es hatten nämlich schon in der Periode 1836—1838 die Stände einen Fond von 21587 fl. bewilligt, um damit alle Schulstellen unter 155 fl. auf diese Summe zu erhöhen. Obgleich nun dieser Fond noch nicht aufgebraucht ist, so erheischte es doch noch obigen Mehrbetrag der 1489 fl., nicht bloß um alle Stellen auf jenes Minimum von 155 fl. zu bringen, sondern um auch neu errichtete Stellen mit Gehaltszulagen bedenken zu können. — Für Beiträge an die Realschulen in Biedenkopf, Gießen, Alzei, Mainz, Michelstadt, an die Real- und höhere Gewerbschule zu Darmstadt wurden 17000 fl., d. h. 2300 fl. mehr als früher bewilligt. Darunter sind 700 fl. für einen Turnlehrer zur Einrichtung des Turnwesens bei allen höheren Lehranstalten.

Oldenburg.

Besoldungserhöhung. Laut einer landesherrlichen Verordnung vom 17. Jan. 1845 ist das Minimum der Besoldung evangelischer Volksschullehrer also bestimmt: Vom 1. Jan. 1845 an erhält jeder Lehrer, neben freier Wohnung und Garten, auf der Geest mindestens 100 Thlr. und in der Marsch 125 Thlr. Gold. Nur gewisse Stellen, welche nach der Örtlichkeit und den sonstigen Verhältnissen in der Schulacht die Anstellung eines verheiratheten Lehrers nicht wohl gestatten, sind davon ausgenommen. Es sind derselben kaum über 20. Ihr Besoldungsminimum soll auf der Geest 80 Thlr. und in der Marsch 100 Thlr. Gold betragen, und zudem soll in der Regel kein Lehrer gehalten sein, eine solche Anfangsstelle länger als 5 Jahre zu behalten. Die hiernach erforderlichen Zulagegelder werden von den Bewohnern der Schulachten nach Vorschrift der Schulverordnung vom 14. Jan. 1836 erhoben. Der Großherzog von Oldenburg hat zur Unterstützung derjenigen Schulachten, deren Bewohner die nöthigen Geldzuschüsse nicht aufzubringen vermögen, jährlich 1000 Thlr. Gold aus der Landeskasse angewiesen. —
